

Cumoin da  
Lantsch

Gemeinde  
Lantsch/Lenz



900

---

# Steuergesetz

---

2009

---

	Beschluss	gültig ab
<b>Erlass</b>	Gemeindeversammlung 23.04.2008	01.01.2009
<b>Teilrevision</b>	Gemeindeversammlung 26.06.2013	26.06.2013
<b>Teilrevision</b>	Gemeindeversammlung 25.06.2020	01.01.2021
<b>Teilrevision</b>	Gemeindevorstand 18.11.2020	01.01.2021

---

# **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Subsidiäres Recht	3
<b>II. Materielles Recht</b>	<b>3</b>
1. <b>EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN</b>	<b>3</b>
Art. 3 Steuerfuss	3
2. <b>HANDÄNDERUNGSSTEUER</b>	<b>3</b>
Art. 4 Steuersatz	3
3. <b>LIEGENSCHAFTENSTEUER</b>	<b>3</b>
Art. 5 Steuersatz	3
4. <b>ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER</b>	<b>4</b>
Art. 6 Gegenstand und Bemessung	4
Art. 7 Steuersubjekt	4
Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung	4
Art. 9 Steuerberechnung	4
Art. 10 Bezug und Haftung	4
5. <b>HUNDESTEUER</b>	<b>4</b>
Art. 11 Steuerobjekt	4
Art. 12 Steuersubjekt	4
Art. 13 Steuerbefreiung	4
Art. 14 Steuerberechnung	4
<b>III. Formelles Recht</b>	<b>5</b>
1. <b>BEHÖRDEN</b>	<b>5</b>
Art. 15 Gemeindevorstand	5
Art. 16 Gemeindesteueramt	5
Art. 17 Weitere Behörden	5
2. <b>BEZUG</b>	<b>5</b>
Art. 18 Fälligkeit	5
Art. 19 Zahlungsfrist	5
Art. 20 Steuererlass	6
3. <b>ENTSCHÄDIGUNG</b>	<b>6</b>
Art. 21 Entschädigung	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 22 Inkrafttreten	7

# Steuergesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Lantsch/Lenz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer,
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Lantsch/Lenz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies kann die Gemeinde Lantsch/Lenz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Gäste- oder Beherbergungsabgabe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### **Art. 2 Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## ***II. Materielles Recht***

### **1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**

#### **Art. 3 Steuerfuss**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **2. HANDÄNDERUNGSSTEUER**

#### **Art. 4 Steuersatz**

Die Handänderungssteuer beträgt 2% (Prozent).

### **3. LIEGENSCHAFTENSTEUER**

#### **Art. 5 Steuersatz**

Die Liegenschaftensteuer beträgt 2‰ (Promille).

## **4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**

### **Art. 6 Gegenstand und Bemessung**

aufgehoben

### **Art. 7 Steuersubjekt**

aufgehoben

### **Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung**

aufgehoben

### **Art. 9 Steuerberechnung**

<sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5% (Prozent);
- b) für die übrigen Begünstigten 20% (Prozent).

### **Art. 10 Bezug und Haftung**

aufgehoben

## **5. HUNDESTEUER**

### **Art. 11 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### **Art. 12 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

### **Art. 13 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde, Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde des Bündner Schweisshunde-Club mit gültiger Nachsuche-Bewilligung;
- e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

### **Art. 14 Steuerberechnung**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 75, für jeden weiteren im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 100 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Veranlagung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs

### **III. Formelles Recht**

#### **1. BEHÖRDEN**

##### **Art. 15 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### **Art. 16 Gemeindesteueramt**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

##### **Art. 17 Weitere Behörden**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer einem interkommunalen / regionalen Steueramt übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Lantsch/Lenz kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

#### **2. BEZUG**

##### **Art. 18 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

##### **Art. 19 Zahlungsfrist**

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach diese Spezialgesetzgebung.

<sup>5</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>6</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

**Art. 20 Steuererlass**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von CHF 1'000 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

**3. ENTSCHÄDIGUNG**

**Art. 21 Entschädigung**

Die Gemeinde Lantsch/Lenz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2% (Prozent) der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 23. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Teilrevision von Artikel 7 wurde am 26.06.2013 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt sofort in Kraft.
- <sup>4</sup> Die Teilrevision des Steuergesetzes wurde am 25.06.2020 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und tritt per 01.01.2021 in Kraft.
- <sup>5</sup> Die Teilrevision des Steuergesetzes wurde am 25.06.2020 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Da die Aufhebung von Art. 9 Abs. 1 – 4 des Gemeindesteuergesetzes eine Anpassung an übergeordnetes Recht bedeutet, hat der Gemeindevorstand die Aufhebung an der Sitzung vom 18.11.2020 beschlossen. Das revidierte Steuergesetz tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*

Von der Regierung genehmigt am 28. Oktober 2008

Anpassung Steuergesetz von der Regierung genehmigt am 10. Dezember 2013

Anpassung Steuergesetz von der Regierung genehmigt am 15. Dezember 2020